

Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon +41 31 633 79 31
Telefax +41 31 633 79 29
www.gef.be.ch
info.kaza@gef.be.ch

Anne-Marie Maurer
Telefon +41 31 633 79 32
Telefax +41 31 633 79 29
anne-marie.maurer@gef.be.ch

An die
Ärztinnen und Ärzte mit
Berufsausübungsbewilligung
Im Kanton Bern

Bern, 25. April 2014

Masernelimination 2015

- **Kontrolle des Impfstatus aller Patientinnen und Patienten mit Jahrgang 1964 oder jünger und wenn notwendig Nachholen von verpassten Impfungen**
- **Obligatorische Meldung des Masernverdachtsfalles innerhalb von 24 Stunden**
- **Von den behandelnden Ärztinnen und Ärzten zu treffende Bekämpfungsmassnahmen bereits bei einem Masernverdachtsfall**



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt nimmt bei der Umsetzung der vom Bundesrat im Dezember 2012 verabschiedeten nationalen Strategie zur Masernelimination 2015 sowohl bei der Prävention (Ziel: 95% der Personen mit Jahrgang 1964 oder jünger, die die Masern nicht durchgemacht haben, sind mit 2 Dosen gegen Masern geimpft) als auch bei der Bekämpfung der Masern (Ziel: Einschränkung der Weiterverbreitung im unmittelbaren Umfeld) eine Schlüsselrolle ein.

1. Prävention

- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sorgt für die zeitgerechte Durchführung der Impfungen gemäss Schweizerischem Impfplan oder für die Nachholimpfung der nicht oder ungenügend (nur 1 Dosis) Geimpften mit Jahrgang 1964 oder jünger.
- Im Jahre 2011¹ waren im Kanton Bern 90,2% der 2-Jährigen mit 1 Dosis gegen Masern und 81,1% mit 2 Dosen gegen Masern geimpft. Die entsprechenden Zahlen bei den 16-Jährigen sind 93,7% und 87,4%.

2. Meldung und Bestätigung eines Masernverdachtsfalles

- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt zieht bei jeder Patientin, jedem Patienten mit Fieber und makulopapulösem Exanthem Masern differentialdiagnostisch in Betracht.
- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt veranlasst bereits bei der ersten Konsultation eine Laboranalyse zur Bestätigung des klinischen Verdachtes². Die bevorzugte Nachweismethode ist der **PCR-Nachweis** der Masern-RNA in der Mundflüssigkeit oder im Rachenabstrich in den ersten 3 Tagen nach Beginn des Masernexanths.

¹ www.gef.be.ch (Rubrik: Die Direktion, Über die Direktion, Statistik, Durchimpfung bei Kindern)

² Ausnahme: die erkrankte Person erweist einen epidemiologischen Link zu einem laborbestätigten Masernfall

- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt erhebt bereits bei der ersten Konsultation alle zu diesem Zeitpunkt verfügbaren **Informationen**, insbesondere betreffend das private und berufliche Umfeld (vgl. beigelegtes Ergänzungsmeldeformular).
- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt **meldet** den Masernverdachtsfall an das Kantonsarztamt **innerhalb 24 Stunden** (empfohlen wird mittels dem beigelegten Ergänzungsmeldeformular³ per Fax 031 633 79 29)! **Nicht auf das Laborresultat warten.**
- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ordnet mündlich den Ausschluss des Masernverdachtsfalles während 4 Tagen nach Beginn des Exanthems von der Gemeinschaftseinrichtung⁴ aus. Der Masernverdachtsfall bleibt zu Hause. Wurden die Masern durch die Laboruntersuchung widerlegt, wird der **Ausschluss** aufgehoben.


3. Von der behandelnden Ärztin oder vom behandelnden Arzt zu treffende Bekämpfungsmassnahmen im unmittelbaren Umfeld eines Masernverdachtsfalles

- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ermittelt bereits bei der ersten Konsultation die potentiellen Überträger⁵ unter den Haushaltsmitgliedern.
- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt ordnet mündlich den Ausschluss der Haushaltsmitglieder, die potenzielle Überträger sind, während maximal 21 Tagen nach Beginn des Exanthems beim Erkrankten von der Gemeinschaftseinrichtung an. Die Ausgeschlossenen bleiben zu Hause. Wurden die Masern durch die Laboruntersuchung widerlegt, wird der Ausschluss aufgehoben.
- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt sorgt für den Schutz der Haushaltsmitglieder mit erhöhtem Komplikationsrisiko (Kleinkinder unter 1 Jahr, schwangere Frauen oder immunsupprimierte Personen) und ohne Masernimmunität. Diese Personen können innerhalb von 6 Tagen nach der Erstexposition eine passive Immunisierung erhalten.

Nach Erhalt der Masern-Meldung führt das **Kantonsarztamt** die epidemiologischen Abklärungen im weiteren Umfeld durch. Es klärt alle Fragen über die Exposition in der Gemeinschaftseinrichtung weiter ab. Es ordnet schriftlich den Ausschluss der Erkrankten und der Haushaltsmitglieder an, die potenzielle Überträger sind.

Weitere Informationen finden Sie auf folgender Internet-Seite: www.bag.admin.ch/masern.

KANTONSARZTAMT


Dr. med. Jan von Overbeck
Kantonsarzt

Beilagen:

- Richtlinien beim Auftreten eines Masernverdachtsfalles in privaten und öffentlichen Volksschulen sowie in Mittelschulen und Berufsfachschulen vom 25. April 2014
- Ergänzungsmeldeformular „Masern“

³ Abrufbar unter http://www.bag.admin.ch/k_m_meldesystem/00733/00814/index.html?lang=de

⁴ Kindertagesstätte, Volksschule, Mittelschule, Berufsfachschule, Hochschule, gesundheitsversorgende Einrichtung, usw.

⁵ Potentielle Überträger von Masern sind alle einer infektiösen Person ausgesetzten Personen, die nach 1963 geboren und nicht immun sind (d.h. keine dokumentierte Impfdosis gegen Masern erhalten haben oder keine laborbestätigte Immunität nachweisen können oder Masern noch nicht durchgemacht haben).